

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Landeshauptstadt Erfurt - TKBGebSErf - vom 11. Mai 2001**

Auf Grund der §§ 2,19 I und 26 II Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) i.V.m. §§ 1, 2, und 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 28.06.1994 (GVBl. S. 796), durch 2. Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342), durch 3. Änderungsgesetz vom 23.07.1998 (GVBl. S. 247), durch Art. 2 ThürEuroAnpG vom 15.12.1998 (GVBl. S. 427), durch 4. Änderungsgesetz vom 17.12.1999 (GVBl. S. 626), §§ 1, 3, 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (Thüringer Tierkörperbeseitigungsgesetz - ThürTierKBG -) vom 03.12.1992 (GVBl. S. 566) i.V.m. dem Bescheid des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 10. Juli 1998 (53-52831) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Beseitigungspflicht**

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt erfüllt die Pflicht des Beseitigens aller in ihrem Gebiet anfallenden Tierkörper (Beseitigungspflicht).
- (2) Die Beseitigungspflicht für Tierkörperreste und Erzeugnisse wird von der Stadt Erfurt nicht wahrgenommen; die Beseitigungspflicht obliegt einem vom Freistaat Thüringen beliehenden Unternehmen.

### **§ 2 Benutzungsgebühren und Auslagen**

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für die Beseitigung der Tierkörper Benutzungsgebühren zuzüglich Auslagen.
- (2) Auslagen sind die von der Aufsichtsbehörde des Freistaates Thüringen genehmigten Entgelte der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzüglich der Zustellkosten für den Gebührenbescheid.
- (3) Die von der Aufsichtsbehörde des Freistaates Thüringen genehmigten Entgelte der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt werden von der Landeshauptstadt Erfurt zumindest nach Änderung amtlich bekannt gemacht.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtiger, -tatbestand**

(1) Gebührenpflichtig sind die Besitzer der Tierkörper, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen sind.

(2) Für die Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird für das Aufnehmen der Meldung durch den Beseitigungspflichtigen oder dessen Beauftragten, das Einsammeln, den Transport, die Registrierung und Entsorgung des Tierkörpers sowie den mit der Prüfung und Geltendmachung der Auslagen verbundenen Verwaltungsaufwand erhoben.

(3) Der Besitzer des Tierkörpers ist Gebührenschuldner.

(4) Für die Beseitigung von Tierkörpern, für die Beiträge nach dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (ThürTierSG) erhoben werden, erfolgt die Gebührenerhebung nicht vom Besitzer des Tierkörpers, sondern anteilig bei den vom Gesetz bestimmten Kostenträgern; sie sind anteiliger Gebührenschuldner.

### **§ 4**

#### **Maßstab und Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr entsteht mit der Meldung des Tierkörpers bzw. bei Anlieferung des Tierkörpers (durch den Besitzer) mit der Abgabe bei der Sammelstelle oder bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt.

(2) Die Benutzungsgebühr entsteht je Stück Tierkörper. Ein Wurf und ein Sammelbehälter der Tierkörperbeseitigungsanstalt gelten als ein Tierkörper.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Tierkörperbeseitigung beträgt je Stück Tierkörper bis 31.12.2001: 16,11 DM, ab 01.01.2002: 8,24 EURO.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

Die Gebühr und die Auslagen werden mit Zugang des Gebührenbescheides an dem Gebührenpflichtigen fällig. Sie ist innerhalb der Zahlungsfrist zu zahlen.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt

a) gegenüber den Kostenträgern gem. § 8 (3) Thüringer Tierkörperbeseitigungsgesetz rückwirkend zum 01.10.2000,

- b) gegenüber den übrigen Gebührenpflichtigen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Landeshauptstadt Erfurt (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung) vom 04.06.1999 (ABI. EF Nr. 10/1999, vom 11.06.1999, S. 4) außer Kraft.

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister